

## **Kassenärztliche Vereinigung darf Gebühr für erfolglosen Widerspruch fordern**

*Kassenärztliche Vereinigungen (KVen) dürfen eine Verwaltungsgebühr für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren fordern, wenn die Erhebung einer solchen Gebühr in ihrer Satzung geregelt ist. Dies entschied das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 6. Februar 2013 (Az.: B 6 KA 2/12 R).*

### **Der Fall**

Im konkreten Fall wandte sich der klagende Vertragsarzt gegen die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 100 Euro durch die beklagte KV Bayerns. Zuvor hatte der Vertragsarzt erfolglos Widerspruch gegen einen Honorarbescheid erhoben. Der Kläger berief sich auf die in § 64 SGB X geregelte Kostenfreiheit sozialrechtlicher Verfahren.

### **Die Entscheidung**

Seine Klage blieb ohne Erfolg. Das BSG bestätigte die Urteile der Vorinstanzen. Die Kostenfreiheit gelte nur für Widerspruchsverfahren bei Sozialbehörden, nicht jedoch bei KVen. § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V berechtere eine KV, für bestimmte Verwaltungstätigkeiten eine Gebühr zu erheben. Dass die Gebühr mit 100 Euro pauschaliert werde, sei nicht zu beanstanden. Die Feststellung der konkreten Kosten sei schließlich nur mit hohem Aufwand möglich.

### **Fazit**

Bereits in der Vergangenheit hatte das BSG entschieden, dass eine KV Gebühren für ein Disziplinarverfahren erheben dürfe (siehe BSG, Beschluss vom 20.

März 1996, Az.: 6 BKa 1/96), jetzt geht das Gericht noch einen Schritt weiter. Es ist zu erwarten, dass nun neben Hamburg, Bremen und Bayern weitere KVen eine Widerspruchsgebühr einführen werden. Ob es bei den bisherigen 100 Euro bleibt, ist fraglich. Aufgrund der Satzungsautonomie ist den KVen hier ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt, sofern das Kostendeckungsprinzip beachtet wird. Auch Gebühren oberhalb von 100 Euro wären daher durchaus möglich.

Natürlich wird die Gebühr nicht erhoben, wenn der Widerspruch des Vertragsarztes erfolgreich ist. Bedauerlich ist das Urteil des BSG dennoch. Die undurchsichtigen und für den Vertragsarzt kaum noch nachvollziehbaren, da ständig wechselnden Honorarverteilungsregelungen haben schließlich in der Vergangenheit viele Widerspruchsverfahren erst provoziert. Viele KVen bearbeiten derzeit eine sechsstellige Anzahl von Widersprüchen. Die Erhebung der Gebühr wird daher für beträchtliche, zusätzliche Mittel sorgen. Sinnvoll wäre es, diese Mittel für eine bessere Aufklärung der Vertragsärzte und die Erarbeitung verständlicher Honorarbescheide zu verwenden. Allein dadurch ließe sich die Zahl der Widerspruchsverfahren deutlicher als durch die Erhebung einer Widerspruchsgebühr reduzieren.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
gottwald@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

**Impressum:**

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.